

1 Qualitätsbericht

Gewerbeanzeigenstatistik

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Gewerbeanzeigenstatistik
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Monat, Vierteljahr, Halbjahr, Jahr
- 1.3 **Erhebungstermin:** laufend
- 1.4 **Periodizität:** monatlich seit 1996
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bund, Bundesländer
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:** Alle juristischen und alle natürlichen Personen, die nach § 14 Gewerbeordnung verpflichtet sind, Aufnahme, Änderung oder Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Gewerbetreibende
- 1.8 **Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Empfehlungen:** § 8a des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerblicher Vorschriften vom 23.11.1994 (siehe BGBl. I, S. 3475 ff), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerblicher Vorschriften vom 24.8.2003 (siehe BGBl. I, S. 3412 ff.)
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlichen Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Die Gewerbeanzeigenstatistik liefert Informationen über die Zahl der Gewerbean- und -abmeldungen nach Wirtschaftsbereichen, Rechtsformen, Zahl der tätigen Personen und Bundesländern. Außerdem werden Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Gewerbetreibenden ermittelt. Die An- und Abmeldungen werden danach unterschieden, welche Gründe maßgeblich waren. Außerdem informiert die Statistik über die Anlässe für Ummeldungen von Betrieben.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Die Gewerbeanzeigenstatistik hat die Aufgabe, zum einen über das Meldegeschehen in seiner Gesamtheit zu informieren, aber auch Existenzgründungen und Stilllegungen von Unternehmen und Betrieben statistisch abzubilden.

2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Wirtschaftsverbände, Universitäten, Forschungsinstitute, Institutionen zur Gründungsförderung.

2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Wichtige Nutzer wurden bei der Planung 1996 und der Neugestaltung der Gewerbeanzeigenstatistik 2003 in bilateralen Gesprächen einbezogen.

3 Erhebungsmethodik

3.1 **Art der Datengewinnung:** Die Gewerbeanzeigenstatistik wird wie eine Sekundärstatistik auf der Basis der in der Verwaltung erstellten Gewerbemeldungen durchgeführt. Um Aufschluss über die Zahl und Art der in einem Bezirk ansässigen Gewerbebetriebe zu erhalten, sind Gewerbetreibende gesetzlich verpflichtet, meldepflichtige Vorgänge dem zuständigen Gewerbeamt anzuzeigen. Die Kopien dieser An-, Ab- und Ummeldungen werden statistisch ausgewertet. Auskunftspflichtig sind die Gewerbetreibenden, die dieser Pflicht durch Ausfüllen einer Gewerbeanzeige nachkommen.

3.2 **Stichprobenverfahren:** nicht relevant

3.3 **Hinweise aus Saisonbereinigungsverfahren:** nicht relevant

3.4 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Kopien der Anzeigen werden als Formulare oder auf elektronischem Wege von den Gewerbeämtern der Gemeinden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt.

3.5 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** Die Erstattung der Gewerbeanzeige dient primär den Gemeinden zur Gewerbeüberwachung. Durch die Verwendung von Kopien dieser Anzeigen entsteht für die Auskunftspflichtigen durch die Statistik keinerlei zusätzliche Belastung.

3.6 **Dokumentation des Fragebogens:** Die Gewerbeanzeige stellt den Fragebogen dar. Diese Mustervordrucke sind Bestandteil der Gewerbeordnung. Die Anzeigenden sind verpflichtet, den Inhalt dieser Vordrucke zu verwenden. Bei der elektronischen Verarbeitung der Anzeigen bei den Gemeinden kann vom vorgegebenen Format der Muster, jedoch nicht vom Inhalt, abgewichen werden.

4 Genauigkeit

4.1 **Qualitative Gesamtwertung der Genauigkeit:** Die Gewerbeanzeigenstatistik ist eine Totalerhebung, die sichere Informationen über die Aufnahme, Beendigung und Änderung gewerblicher Tätigkeiten und deren Anlässe liefert. Nicht der Gewerbeordnung unterliegen – und sind daher auch nicht in die Statistik einbezogen – die Freien Berufe, die Urproduktion wie Land- und Forstwirtschaft oder Bergbau sowie die Versicherungen.

4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** nicht relevant

4.3 **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** Die Anzeigen sind, insbesondere wenn sie als Formular bereitgestellt wurden, oft nicht vollständig oder ungenau ausgefüllt. Insbesondere erlaubt die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit keine genaue Zuordnung nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Angesichts von 1,6 Millionen Anzeigen pro Jahr sind Rückfragen daher nur in besonderen Fällen wirtschaftlich vertretbar.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt 10 Wochen nach Ende des Monats in Form einer Fachserie. Die Angaben sind endgültig, eine nachträgliche Korrektur erfolgt nicht.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse können mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum verglichen werden. Einschränkungen gibt es vor allem bei Änderung der Systematik wie z.B. der Klassifikation der Wirtschaftszweige.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Keine

8 Weitere Informationsquellen

Die monatlichen Ergebnisse können kostenlos im Internet www.destatis.de herunter geladen werden.

Weitere Informationen erhalten folgende Veröffentlichungen:

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland
Wirtschaft und Statistik
Gewerbeanzeigen in den Ländern

9 Klassifikationen

verwendete Klassifikationen:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003
- AGS
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis für das maschinelle Besteuerungsverfahren
- Staatsangehörigkeit/Gebietsschlüssel
- Registergerichtsschlüssel